

Verordnung zum Datenschutzgesetz

vom 26. Februar 1991*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3 Absatz 1c, 7 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 20 des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990^{1, 2}

beschliesst:

§ 1 *Unbefugtes Bearbeiten*

Das Bearbeiten von Personendaten ist unbefugt, wenn es gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes³, gegen geschriebenes und ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes und des Kantons oder gegen die übrige Rechtsordnung verstösst.

§ 2 *Personengesellschaften*

Personengesellschaften des Handelsrechts sind die Kollektivgesellschaft und die Kommanditgesellschaft.

§ 3⁴ *Unterstellte Gemeinwesen*

Neben dem Kanton und den Einwohner-, Kirch- und Korporationsgemeinden sind die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und die Universität Luzern als Anstalten dem Datenschutzgesetz unterstellt.

§ 4 *Durch Entscheid zu erledigende Verwaltungssache*

Eine durch Entscheid zu erledigende Verwaltungssache liegt vor, wenn im Verlauf oder am Ende des Verfahrens Entscheide zu treffen sind, unabhängig davon, ob der Entscheidsfällung oder aber andern Anliegen, wie der Gewährung von Hilfe und Betreuung (Führung von Vormundschaften und ähnliche Verfahren), die grössere Bedeutung zukommt.

§ 5 *Verhältnismässigkeit des Bearbeitens*

Das Bearbeiten von Personendaten ist verhältnismässig, wenn

- a. die Form des Bearbeitens und der Inhalt der Personendaten geeignet sind, die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen oder unter Vorbehalt von § 5 Absatz 2b des Datenschutzgesetzes zu erleichtern, und
- b. von verschiedenen in Frage kommenden Formen und Personendaten jene gewählt werden, welche die Persönlichkeit der betroffenen Person möglichst schonen.

§ 6 *Datensicherung*

¹ Freien, unbeaufsichtigten Zugang zu Räumen, in denen Personendaten bearbeitet werden, haben nur Personen im Rahmen ihrer Dienstpflichten.

² Die Organe bestimmen die zum Bearbeiten von Daten befugten Personen und deren Zugriffsrecht.

³ Beim Einsatz von Mitteln der Informatik richtet sich die Datensicherung nach den Vorschriften der Informatik-Verordnung⁵.

§ 7 *Bekanntgeben von Personendaten der Polizei*

¹ Soweit nicht ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt, dürfen Personendaten, die von der Polizei ausserhalb hängiger Strafverfahren zur Verhütung oder Verfolgung strafbarer Handlungen bearbeitet werden, nichtpolizeilichen Organen oder Dritten nur auf schriftliches Gesuch hin und nur mit Einwilligung des Vorstehers des Justiz- und Si-

cherheitsdepartementes ⁶ bekanntgegeben werden. Im Gesuch ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1b bzw. des § 10 Absatz 1b des Datenschutzgesetzes erfüllt sind.

² Für das Bekanntgeben bestimmter Personendaten kann der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes ⁶ seine Befugnis zur Einwilligung an die Polizeikommandanten delegieren.

§ 8 *Bekanntgeben von Personendaten zur Veröffentlichung*

¹ Zur Veröffentlichung von Personendaten dürfen bekanntgegeben werden:

- a. für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke: Name, Vorname, Titel, Firma und Adresse von Personen und Personengesellschaften sowie deren Eigentum an Grundstücken am Wohnort oder Sitz;
- b. für das Verzeichnis der Fahrzeughalter ⁷ und Schiffshalter: Name, Vorname oder Firma und Adresse von Inhabern eines Kontrollschildes; ⁸
- c. für den Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke: Name, Vorname, Titel, Beruf, Geburtsjahr, Adresse, Heimatort sowie Funktion von Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben;
- d. für Zeitschriften und andere periodische Veröffentlichungen und Mitteilungen: Personendaten im Zusammenhang mit Geburten, Todesfällen, Verkündungen und Trauungen nach Massgabe der Verordnung über das Zivilstandswesen ⁹.

² Vorbehalten bleiben die Sperre von Personendaten gemäss § 11 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes und andere rechtmässig zugelassene Ausnahmen von der Veröffentlichung.

³ Auf das Bekanntgeben der Personendaten gemäss Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 *Veröffentlichung der Register*

Die Register über die Datensammlungen sind öffentlich. Sie sind periodisch nachzuführen.

§ 10 *Kurzfristig geführte Datensammlung*

Kurzfristig geführt wird eine Datensammlung, wenn sie auf die Dauer von höchstens drei Monaten angelegt und nach Ablauf der Dauer in jedem Fall aufgelöst wird.

§ 11 *Auskunft über Personendaten der Polizei*

¹ Das Gesuch der betroffenen Person um Auskunft über Personendaten der Polizei ist schriftlich beim Kommando der Kantonspolizei zu stellen.

² Soweit die Auskunft im Sinn von § 19 Absatz 2 des Gesetzes verweigert wird, kann der Entscheid dahin lauten, dass keine Personendaten bearbeitet werden, über die Auskunft zu erteilen ist.

§ 12 *Aufsichtsstelle des Gemeinwesens*

¹ Eine eigene Aufsichtsstelle des Gemeinwesens ist durch Reglement oder Gemeindeordnung zu schaffen.

² Die Aufsichtsstelle muss fachlich selbständig und unabhängig sein.

§ 12a ¹⁰ *Kosten*

¹ Die Einsichtnahme in Personendaten, die Auskunft über Personendaten sowie deren Berichtigung oder Beseitigung sind in der Regel kostenfrei.

² Kosten können erhoben werden, wenn die Behandlung eines Gesuchs einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand erfordert oder wenn die betroffene Person wiederholt in dieselben Daten Einsicht nimmt oder darüber Auskunft verlangt.

§ 13 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Fellmann
Der Staatsschreiber: Baumeler

* K 1991 522 und G 1991 106

¹ SRL Nr. 38

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 521).

³ SRL Nr. 38. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 18. Oktober 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 328).

⁵ SRL Nr. 39

⁶ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁷ Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Fahrzeughalter findet sich in Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 25. August 1992, in Kraft seit dem 1. September 1992 (G 1992 269).

⁹ SRL Nr. 203

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 521).